

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 18.

Ausgegeben Mittwoch den 4. Mai

1910.

## Inhalt:

**Regierungspräsident:** Mißbrauch von Bier- u. Flaschen S. 123. — Markt- und Ladenpreise für April S. 123—125. — Gebührenordnung zur Polizeiverordnung betr. Verkehr mit Gasen S. 126. — Landwirtschaftskammerbeiträge S. 126. — Bekämpfung der Mückenplage S. 126. — Statistik der Krankenanstalten S. 127. — Fischereiaufsicher S. 127. — Genehmigungsurkunde betr. Oberbruchbahn S. 127—129. — Jagd auf Rehböcke S. 129.

**Landesdirektor:** Nachtrag zum Regl. für Irrenanstalten S. 129/130. — Viehentschädigungen bei Rogg usw. S. 131.

**Anderer Behörden:** Kampitz-Murthener Deichverband S. 131. — Tarif für die Personenfähre Hangelberg S. 131. — Ostdeutsches Kursbuch S. 132.

**Nichtamtliches:** Statut für den Schöneberger Spritzenverband S. 132. — Gewerbl. Anlage in Fürstenwalde S. 132. — Forstausschereinstelle Fürstenwalde S. 133. — Chausseegeldhebestelle Lippehne S. 133. — Tarif der Weststernberger Kreisbahn S. 133. — Fahrplan der Spremberger Stadtbahn S. 134.

**Personalnachrichten:** S. 134. — Lehrerstellen: S. 134.

## Regierungspräsident.

(Bezirksauschuß.)

**249.** Der Allgemeine Verband Deutscher Mineralwasserfabrikanten in Berlin-Friedenau behauptet, daß zahlreiche Unglücks- oder Todesfälle darauf zurückzuführen seien, daß das Publikum, aber auch Apotheker, Drogeristen und Kaufleute, Flaschen, die nur zur Aufbewahrung von Wein, Bier, Spirituosen, Selterswasser und Limonaden dienen sollen, mit Benzin, Petroleum, Salmiakgeist, Säuren, Laugen und anderen stark giftigen und ekelerregenden Flüssigkeiten füllten. Der Verband hat den Herrn Oberpräsidenten um die Erwirkung eines Verbots gebeten, oben bezeichnete Flüssigkeiten in Flaschen, die zur Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt seien. Der Polizeipräsident in Berlin hat sich dahin geäußert, daß die Vorschriften des § 15 der ministeriellen Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 über den Handel mit Giften sich im allgemeinen als ausreichend erwiesen hätten. Dort ist verboten, Gifte in Trink- und Kochgefäßen oder in solchen Flaschen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeiführen kann.

Die Herren Landräte und Polizeiverwalter in den Städten über 10000 Einwohner ersuche ich um eine Aeußerung in 3 Wochen, ob die im dortigen Kreise (in dortiger Stadt) gemachten Erfahrungen eine Erweiterung der für Gifte getroffenen Bestimmungen angezeigt erscheinen lassen. Es könnte etwa in Frage kommen, das Verbot des § 15 der oben genannten Polizei-Verordnung nicht auf Gifte im Sinne der Verordnung zu beschränken, sondern auf gesundheitschädliche oder ekelerregende oder sonstige

Stoffe auszudehnen, welche die weitere Benutzung der Gefäße für ihren eigentlichen Zweck bedenklich erscheinen lassen. Falls dort besondere Erfahrungen nicht gemacht sind, ist Fehlanzeige nicht erforderlich.

Frankfurt a. D., den 27. April 1910.

I A. 1780.

Der Regierungspräsident.

**250.** Nachweisung der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für guten Hafer, Heu und Nichtstroh für den Monat April 1910.

Sp. Nummer	Hauptmarktorde und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm					
		guten Hafer		Heu		Nicht- stroh	
1.	<b>Cottbus</b> Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sora, Forst N.-L. Stadt, Calau, Lübben, Sprem- berg, Luckau.	M	S	M	S	M	S
		8	90	4	36	2	66
2.	<b>Cüstrin</b> Königsberg Nm., Soldin.	8	60	3	73	2	92
3.	<b>Frankfurt a. D.</b> Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	8	70	4	31	2	73
4.	<b>Fürstenwalde</b> Lebus.	8	36	4	66	2	73
5.	<b>Landßberg a. W.</b> Landßberg Stadt und Land, Arnswalde, Friede- berg Nm.	8	40	4	20	2	63
6.	<b>Züllichau</b> Crosfen a. D., Ost-Stern- berg, Züllichau.	8	25	4	12	2	89

Frankfurt a. D., den 2. 5. 10.

Der Reg.-Präsident.

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen			Roggen			Bran- Gerste			Futter- Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
		Es kosten je 100 Kilogramm														
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	M 23 38	M 23 03	M 22 65	M 15 45	M 15 25	M 15 03	M 17 —	M 16 63	M 16 33	M 14 40	M 14 13	M 13 88	M 16 85	M 16 53	M 16 18
2.	Grossen Grossen.	22 15	—	—	14 40	—	—	16 30	—	—	—	—	—	16 40	—	15 25
3.	Cüstrin Königsberg Nm. und Solbin.	21 75	21 25	20 50	14 75	14 06	13 75	15 63	15 —	14 38	15 —	14 13	13 38	15 88	15 31	14 50
4.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D., Weststernberg.	21 80	21 60	21 40	14 76	14 58	14 40	15 36	15 16	14 92	14 36	14 —	13 80	16 58	16 16	15 84
5.	Fürstenwalde Lebus.	21 64	21 44	21 24	15 26	15 16	15 02	16 —	15 80	15 60	15 50	15 —	14 —	15 92	15 72	15 52
6.	Landsberg a. W. Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	21 95	21 75	21 55	15 40	14 90	14 65	—	—	—	—	—	—	15 90	15 40	15 15
7.	Lübben Lübben, Luckau.	—	—	—	15 40	—	—	—	—	16 —	—	—	—	15 75	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Oststernberg.	22 —	21 —	20 —	14 92	14 64	14 24	—	—	—	14 50	14 —	13 50	15 72	15 36	15 —

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vorstehender Nach- weisung angegeben)	M e h l				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- brot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nubeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-	Gersten- graupen		
		Weizen-		Roggen-									
		im Großhandel		im Kleinhandel		es kostet je 1 Kilogramm							
1.	Cottbus	M 31	M —	M 23	M —	M 36	M 26	M 58	M 32	M 30	M 50	M 40	M 40
2.	Grossen	34	—	23	—	41	25	48	20	90	50	45	45
3.	Cüstrin	31	—	22	50	40	30	45	1	55	50	40	40
4.	Frankfurt a. D.	30	50	19	50	38	22	50	24	70	50	45	36
5.	Fürstenwalde	32	—	21	75	40	30	45	26	30	50	45	30
6.	Landsberg a. W.	34	—	22	—	36	28	65	25	90	45	43	35
7.	Lübben	35	—	22	—	40	25	60	25	30	50	60	40
8.	Züllichau	33	—	21	—	40	30	50	—	90	60	60	50

Lfd. Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	Rind			Kalb			Schaf			Schwein				Noß- fleisch	
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rüden fett (frisch)	Inländisch, geräucherter			
													Schinken			Speck
Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																
1.	Cottbus	M 1 55	M 1 45	M 1 20	M 1 50	M 1 45	M 1 80	M 1 70	M 1 63	M 1 60	M 1 —	M 1 80	M 2 40	M 3 20	M 2 —	M 70
2.	Grossen	1 45	1 20	1 —	1 55	1 25	1 60	1 40	1 60	1 20	—	80	1 80	2 20	2 80	2 20
3.	Cüstrin	1 70	1 65	1 45	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	—	70	1 70	2 80	3 20	1 90
4.	Frankfurt a. D.	1 60	1 50	1 20	1 70	1 60	1 70	1 60	1 60	1 60	—	75	1 60	2 40	3 20	2 —
5.	Fürstenwalde	1 60	1 40	1 20	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 50	—	80	1 60	2 80	3 20	1 80
6.	Landsberg a. W.	1 70	1 40	1 30	1 80	1 60	1 60	1 50	1 80	1 70	—	80	1 80	2 50	2 80	2 —
7.	Lübben	1 60	1 40	1 20	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 40	1 —	1 60	2 40	2 80	2 —	—
8.	Züllichau	1 60	1 40	1 20	1 60	1 30	1 70	1 50	1 60	1 40	—	80	1 70	2 40	3 —	2 —

Waden-Breise für den Monat April 1910.

Hülsenfrüchte						Erdartoffeln				Heu		Stroh		Erdbeeren	Eier	Vollmilch	Hauptmarktorie				
im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues	Stroh	Krumm- und Preß-								
Erbsen (gelbe & Rote)	Speckbohnen (weiße)	Binten	Erbsen (gelbe & Rote)	Speckbohnen (weiße)	Binten	alte	neue	alte	neue												
Es kosten																					
je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 Schod (60 Stück)	1 Liter							
M 30	33	28	M 37	37	38	M 42	48	M 05		M 7	95	M 4	63	M 3	93	M 2	73	M 3	35	M 18	
28	29	34	25	41	38	50	405			7		4	25	2	47	3	70			14	
30	31	38	40	40	46	4		05		6	78	5	40	3	60	2	50	3	53	16	
27	34	20	25	30	50	60	398		06	7	56	4	60	3		2	60	3	48	18	
28	50	30	27	50	30	35	30	4	64		8	88	5	20	4	50	2	64	4	12	18
24	32	50	25	28	38	35	3	60	05	7	50	4	75	4	25	2	40	3	40	15	
38	35	32	45	45	40	4	35		08	7	50	5	25	4	40	2	80	3	36	18	
26	32	35	35	40	40	3	80		06	7	60	5	50			2	56	3		14	

Buchweizen	Hafer	Gersten	Hirse	Reis	Buckweizen (gemischt)	Kaffee		Zucker (harter)	Speisesalz	Schweineschmalz						
						ungebrannt	gebrannt			inländisches	ausländisches					
Es kostet je 1 Kilogramm																
M 40	M 48	M 40	M 40	M 40	M 80	M 2	M 20	M 2	M 80	M 60	M 20	M 2	M 20	M 1	M 70	
45	50	41	47	45	70	2	45	2	80	20	20	2	20	1	80	
45	50	30	40	40	1	30	2	40	3	80	60	22	1	80	1	30
44	44	28	36	40	80	2	40	2	80	52	20	2	2	1	52	
45	50	30	40	50	80	2		2	40	55	20	1	80	1	60	
43	43	28	40	60	1		2	2	40	52	20	1	90	1	60	
40	54	30	35	40	1		2	20	2	40	60	20	2	1	70	
40	60	50	40	50	1	20	2	50	3	20	56	22	2	1	80	

Rind		Kalb		Lamm		Schwein				Kopffleisch																
Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rückenfett (frisch)		Inländisch, geräucherter Schinken im Ganzen	Ausl. im Auschn.	Speck													
M 1	M 55	M 1	M 45	M 1	M 20	M 1	M 50	M 1	M 80	M 1	M 70	M 1	M 60	M 1	M 80	M 2	M 40	M 3	M 20	M 2	M 05	M 60				
1	60	1	40	1	20	1	55	1	40	1	60	1	50	1	60	1	40	1	40	2	50	2	05	60		
1	75	1	65	1	45	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	70	1	70	2	80	3	20	1	90	90
1	60	1	50	1	20	1	70	1	60	1	70	1	60	1	60	1	75	1	60	2	40	3	20	2		80
1	60	1	50	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	75	1	60	2	80	3	20	1	80	55
1	70	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60	1	50	1	80	1	80	1	80	2	50	2	80	2		50
1	60	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	1	50	1	80	1	60	2	40	2	80	2		50
1	60	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	50	1	80	1	60	1	60	2	40	2	80	2		50
1	60	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	40	1	80	1	70	1	70	2	40	3		2		70

Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats																												
M 1	M 55	M 1	M 45	M 1	M 20	M 1	M 50	M 1	M 45	M 1	M 80	M 1	M 70	M 1	M 60	M 1	M 58	M 1	M 80	M 2	M 40	M 3	M 20	M 2	M 05	M 60		
1	60	1	40	1	20	1	55	1	40	1	60	1	50	1	60	1	40	1	10	1	80	2	40	2	50	2	05	60
1	75	1	65	1	45	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	70	1	70	2	80	3	20	1	90	90
1	60	1	50	1	20	1	70	1	60	1	70	1	60	1	60	1	60	1	75	1	60	2	40	3	20	2		80
1	60	1	50	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	75	1	60	2	80	3	20	1	80	55
1	70	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60	1	50	1	80	1	70	1	80	1	80	2	50	2	80	2		50
1	60	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	1	50	1	80	1	60	1	60	2	40	2	80	2		50
1	60	1	40	1	20	1	60	1	60	1	60	1	50	1	80	1	70	1	70	1	70	2	40	3		2		70

In Ausführung von § 14 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 1. April 1909 (Regierungsamtsblatt Stück 14 S. 82) setze ich die nachstehende, von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe gemäß § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigte Gebührenordnung fest:

	Gebühren- satz M. rt
<b>A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.</b>	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe . . . . .	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben . . . . .	3,00
<b>B. Abnahme neuer Behälter.</b>	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittlung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . . . . .	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . . . . .	0,4
c) " " " " " 70 " " 120 " " " " " . . . . .	0,25
d) " " " " " 120 Behälter, " " " " " . . . . .	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamthalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt . . . . .	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50 M. nicht übersteigen darf.	0,01
<b>C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.</b>	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittlung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . . . . .	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . . . . .	0,20
c) " " " " " 70 Behälter, " " " " " . . . . .	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der vorauslagten Fuhrkosten. Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlichlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu. Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.  
Frankfurt a. D., den 27. April 1910. Der Regierungspräsident. 1 Bg. 1272.

**253.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1910 einen Beitrag von 1 Prozent des Grundsteuerreinertrages zu erheben.  
Die Herren Landräte und Oberbürgermeister der freisfreien Städte ersuche ich, bei Einziehung und Ablieferung der Beiträge, sowie Uebersendung der Hebelisten nach dem durch meine Verfügung vom 29. Juli 1908 — I Bg. 4381 — mitgeteilten Erlasse des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Juli 1908 — O. P. 13826 — zu verfahren.  
Frankfurt a. D., den 23. April 1910.  
I Bg. 1325. Der Regierungspräsident

**254.** Beiden experimentellen und praktischen Versuchen über die Bekämpfung der Stechmücken, die von dem Abteilungsleiter im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, Professor Dr. Schilling, vorgenommen

worden sind, hat sich herausgestellt, daß Schwimmtäfer (Dyticus-, Nepa- und Notonecta-Arten) und Stüchlinge (Gastrosteus) die besten Vertilger der Mückenlarven sind. Aber auch die kleinen Wasserfalsalamander (Triton taeniatus) und die Larven der Libellen fressen viele Larven. Es ist also zu empfehlen, diese Mückenfeinde zu schonen und sie in Tümpeln, wo sie nicht vorkommen, einzusetzen. Gerade während des Winters sollte diese Maßregel am energischsten betrieben werden; denn der Winter, der in der norddeutschen Tiefebene nur vorübergehend die Wasserflächen mit Eis bedeckt, tötet die darin enthaltenen Mückenlarven nicht ab. Die für unsere Verhältnisse wirksamste Art, die Mücken zu bekämpfen, besteht darin, die überwinternden Stechmücken zu vernichten. Mit Wintersanfang flüchten die Mücken in Keller, Gewächshäuser, Schuppen, Ställe, Remisen u. a. und

figen dort in einer Art Winterschlaf an Wänden und Decken. Diese Mücken (meist Weibchen) können durch den Rauch von gutem, reinem Insektenpulver bei richtiger Anwendung nicht nur betäubt, sondern auch abgetötet werden. Nach diesen Gesichtspunkten hat auf Anregung des Professors Schilling der Kommunalverein Westend seit bereits 4 Jahren eine Bekämpfung der Mückenplage organisiert. Im Verlaufe des Winters werden alle Keller usw. mit Insektenpulver ausgeräuchert. Im Sommer werden in die Springbrunnen Stichtlinge eingesetzt; alle überflüssigen Wasserbehälter werden beseitigt oder zugedeckt. Es ist in der Villenkolonie bereits eine deutliche Abnahme der Mückenplage zu konstatieren gewesen.

Frankfurt a. D., den 27. April 1910.

I A. 1944. Der Regierungspräsident.

**255.** Auf Anordnung des Herrn Medizinalministers bestimme ich, daß die durch die Herren Kreisärzte einzureichenden statistischen Uebersichten und Tabellenformulare der Krankenanstalten (§ 101 der Dienstanweisung) mir pünktlich bis zum 20. Februar i. Js. vorgelegt werden. Ihre Uebermittlung an das Kgl. Statistische Landesamt wird danach von hier aus erfolgen.

Frankfurt a. D., den 27. April 1910.

I A. 1817. Der Regierungspräsident.

**256.** a) An Stelle des Strommeisters Krüger habe ich den Strommeister Preuß in Vorbamm zum Fischereiaufseher in seinem Dienstbezirk von Dragemündung bis Trebitz ernannt.

b) An Stelle des verstorbenen Wasserbauwirts Schulz habe ich den Wasserbauwart Kallin in Rasdorf zum Fischereiaufseher in seinem Dienstbezirk (Ober km 533—547 und Neisse km 0,00—14,00) ernannt.

Frankfurt a. D., den 22. April 1910.

I A. 1704/1721. Der Regierungspräsident.

**257.** Genehmigungsurkunde.

Auf Grund des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erteile ich im Einvernehmen mit der Königlich Eisenbahndirektion in Bromberg den Kreisen Lebus und Oberbarnim unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen, vollspurigen, mit Dampfkraft zu betreibenden Kleinbahn von Fürstentwalde über Golzow nach Wriezen mit Abzweigungen von Arensdorf nach Müncheberg, von Friedrichsau nach Genschmar, von Wollup nach der Zuckersabrik Wollberg und mit Hasenanschlüssen in Kienitz und Groß-Neuendorf.

§ 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach den genehmigten Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der noch anzuordnenden Aenderungen und Ergänzungen herzustellen.

Die Bahn ist binnen drei Jahren nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu vollenden und in Betrieb zu nehmen. Die Genehmigung zum Betriebe gilt auf unbeschränkte Zeit.

§ 2. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgange über die Kleinbahn oder Teile der Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen. Neben dem hierdurch ausgeschlossenen Durchgangsgüterverkehr ist der Verkehr zwischen den Eisenbahnanschlüssen der Kleinbahn auch dann nicht zu verstehen, wenn die Sendungen von den Eisenbahnanschlüssen über die Kleinbahn nach einer Eisenbahnstation, oder von einer Eisenbahnstation über die Kleinbahn nach einem der Eisenbahnanschlüsse befördert werden sollen.

§ 3. Die Fortsetzung der Kleinbahn sowie der Zusammenschluß mit anderen Kleinbahnunternehmungen außer der Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhofe Dahmsdorf—Müncheberg würde eine wesentliche Aenderung bedeuten, die gemäß § 2 des Kleinbahngesetzes der Genehmigung bedürfen würde.

§ 4. Die Unternehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden jederzeit die Einführung von Privatanschlußbahnen zu gestatten.

§ 5. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Bahn stets ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst Betriebsmitteln und sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem Zustande zu erhalten und dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten, so daß sie mit der in § 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Strecken, auf denen zeitweise die sonst zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbarhe Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird durch Signale abzuschließen. Die Signale müssen gemäß den Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

Für den Betrieb sind die jeweilig vom Minister der öffentlichen Arbeiten für die Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von den Aufsichtsbehörden Abweichungen zugelassen werden.

§ 6. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind den Aufsichtsbehörden zu benennen. Aenderungen sind anzuzeigen.

§ 7. Alle im äußern Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Setzer, Zugführer, Schaffner, Bahameister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal usw.) müssen die körperliche und geistige Fähigkeit und die Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur Personen angenommen werden, die nach einer mindestens sechsmonatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer

Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde. Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, die über Alter, persönliche und disziplinäre Bestrafungen und über Umstände, die für die Beurteilung der Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen erheblich sind, Auskunft geben. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bedienstete, die sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 8. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausbübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Äußeres kenntlich sein und eine an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragende Nummer führen.

§ 9. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmer überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt die Festsetzung des Fahrplans den Aufsichtsbehörden in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren vorbehalten. Jeder Fahrplan ist 2 Wochen vor Veröffentlichung den Aufsichtsbehörden einzureichen.

§ 10. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu. Von da an wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren vorbehalten. Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen über die Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen, abweichend von den tariflichen Preisen das Entgelt für die Beförderung zu bestimmen, sind verboten.

§ 11. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Regierungsamtsblatt und die Kreisblätter, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Für den Ausschluß von der Beförderung oder die bedingte Zulassung von Gegenständen gelten die Bestimmungen im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 und der Anlage C

(R. G. Bl. 1909 S. 113 und 151 ff.) sowie die späteren Aenderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften unter B 1 in § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

§ 12. Die Zeichnungen, nach denen die Herstellung der Betriebsmittel erfolgen soll, bedürfen der Prüfung und Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde, die auch die Genehmigung zur Inbetriebnahme aller vor und nach Eröffnung der Bahn zu beschaffenden oder anzuleihenden Betriebsmittel zu erteilen hat. Für die Einrichtung der Lokomotiven sind die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Verkehrsordnung vom 4. November 1904 (R. G. Bl. 1904 S. 387 ff) nebst späteren Nachträgen in allen Punkten maßgebend.

§ 13. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes sind die Unternehmer verpflichtet, einen Erneuerungsfonds und einen Spezialreservofonds gemäß der Ausführungsanweisung zu § 11 des Kleinbahngesetzes zu bilden. Ueber das Kleinbahnunternehmen ist eine besondere Rechnung zu führen, aus der das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die Verteilung des Reingewinnes ersehen werden können. Den Aufsichtsbehörden ist der Rechnungsabluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§ 14. Für die Verpflichtungen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898, 29. November 1900, 17. November 1902, 19. November 1904 zu § 8 Absatz 1 und § 9 des Kleinbahngesetzes ergangenen Ausführungsanweisungen, sowie alle später ergehenden, weiterreichenden Anforderungen der Zentralbehörden maßgebend. Für die Verpflichtung gegenüber der Postverwaltung gelten die Bestimmungen in § 42 des Kleinbahngesetzes. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, alle Aenderungen, die sie wegen des Bahnbaues an den Telegraphen- und Fernspreckleitungen für notwendig hält, auf Kosten der Unternehmer auszuführen.

§ 15. Die Eröffnung des Betriebes bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörden. Nach erfolgter Genehmigung muß der Betrieb binnen vier Wochen eröffnet werden.

§ 16. Den Mitgliedern und Kommissaren der technischen Aufsichtsbehörde ist, wenn sie die Bahn in Ausübung des Aufsichtsrechtes bereisen, auf sämtlichen Strecken der Kleinbahn freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren.

§ 17. Für die Meldung und Untersuchung von Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Betriebsleiter oder sein örtlicher Vertreter hat dem Minister der öffentlichen Arbeiten jeden Aufsehen erregenden Unfall unmittelbar telegraphisch unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls zu melden.

2. Der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde sind alle Unfälle, durch die Menschen getötet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuche (§§ 315 und 316) bedrohte Gefährdung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von den Betriebsunternehmern anzuzeigen.

Nur bei leichten Verletzungen von Personen infolge offener eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 d. St. G. B. auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

3. Den Aufsichtsbehörden sind die einem Zuge oder einer einzelfahrenden Lokomotive zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Betriebsmitteln oder anderen Gegenständen stattgefunden hat, sowie solche Betriebsstörungen, die durch Schäden an den Betriebsmitteln oder den Bahnanlagen verursacht sind, und die eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge gehabt haben, sogleich nach dem Bekanntwerden durch ausführlichen Bericht zu melden.

In diesem Berichte sind folgende Punkte zu erörtern:

- a) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
- b) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereignis von Einfluß gewesen sind,
- c) Verunglückung von Personen (auch Namen, Stand, Wohnort),
- d) Beschädigung von Betriebsmitteln,
- e) Schuldfrage, tatsächlich festgestellte oder mutmaßliche Ursache des Unglücks, Dienstdauer schuldiger Beamten, deren Dienstzeit am fraglichen Tage, getroffene Anordnungen wegen der schuldigen Beamten.
- f) ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
- g) Maßnahmen, die zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

Außer dem nach Vorstehendem schriftlich einzuschickenden Berichte ist bei schweren Unfällen von der Betriebsleitung sowohl der Staatsanwaltschaft, wie auch dem Regierungs-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde telegraphische Anzeige zu erstatten. Sollte die Anzeige an die Staatsanwaltschaft auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Falls die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde auch bei geringeren Beschädigungen der Betriebsanlagen wünschen sollte, Anzeige zu erhalten, so ist dem Ersuchen zu entsprechen.

Auch ohne besondere Forderung sind im übrigen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde alle Unfälle anzuzeigen, die auf besondere Mängel der Anlage schließen lassen, wie z. B. alle Wiederholungen von Unregelmäßigkeiten an derselben Stelle.

4. Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und Unfälle, bei denen keine Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen vorgekommen sind, nur vierteljährlich in einer schematischen Uebersicht dem Regierungspräsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen; in diese Nachweisungen sind die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen.

§ 18. Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 19. Diese Genehmigung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. in Kraft.

§ 20. Zur Sicherung des Bahnkörpers, des Bahnbetriebes und des öffentlichen Verkehrs bleibt der Erlaß einer Polizei-Verordnung vorbehalten, die als ein Teil dieser Genehmigungsurkunde anzusehen ist.

Frankfurt a. D., den 18. Januar 1910.

I B. 172.

Der Regierungspräsident.

258. Der Anfangstermin für die Jagd auf Rehböcke wird im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. auf den 17. Mai 1910 festgesetzt.

Frankfurt a. D., 29. 4. 10. Der Bezirksauschuß.

Landesdirektor.

259. Nachstehender Nachtrag zum revidierten Reglement für die Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg in der Fassung des Nachtrags vom 22. Februar/24. Mai 1900 — Amtsbl. B. S. 298/f. S. 194 — wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 19. April 1910.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Nachtrag

zum Revidierten Reglement für die Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg in der Fassung des Nachtrags vom 22. Februar/24. Mai 1900.

§ 7. <sup>1</sup> Die für hilfsbedürftige Geistesranke und Idioten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Orts- oder Landbarmenverbände zu erstattenden Pflegelosten (Artikel I §§ 31a, 31 Abs. 3, Gef. vom 11. Juli 1891) werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Kranken in der Anstalt erwächst, durch den Provinziallandtag — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister — festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht. Bis auf weiteres werden dieselben auf jährlich 300 Mark festgesetzt.

<sup>2</sup> In gleicher Weise werden die Pflegegelder für die Geisteskranken und Idioten — in den einzelnen Verpflegungsklassen der Anstalten (§ 24) —, aber unter Einrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten durch den Provinziallandtag festgesetzt. Bis zu einer anderweiten Festsetzung betragen die Pflegegelder in der I. Verpflegungsklasse 2100 Mark, in der II. 1500 Mark, in der III. 800 Mark und in der IV. 600 Mark. Welche von diesen Verpflegungsklassen bei den einzelnen Anstalten bestehen, wird durch deren Stats bestimmt.

<sup>3</sup> Die anderweit festgesetzten Pflegegelder gelten alsdann auch für die bereits aufgenommenen Kranken und werden von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

<sup>4</sup> Für die nicht hilfsbedürftigen Kranken, welche nicht der Provinz angehören, sowie für die auf Antrag von Gerichten oder Strafvollstreckungsbehörden zur Beobachtung aufgenommenen Personen werden die festgesetzten Pflegegelder um ein Drittel und für Ausländer darüber hinaus nach dem Ermessen des Landesdirektors erhöht. Der Erwerb der Provinzialangehörigkeit durch Begründung des Wohnsitzes in der Anstalt bleibt hierbei außer Betracht.

<sup>5</sup> Von dem Landesdirektor kann auch eine entsprechende Erhöhung der Pflegegelder für nicht hilfsbedürftige Kranke festgesetzt werden, wenn dies nach den Vermögensverhältnissen des Kranken oder des Pflegegeldpflichtigen angezeigt erscheint, oder die Verpflegung und Beaufsichtigung des Kranken mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

<sup>6</sup> Andererseits kann der Landesdirektor in Bedürfnisfällen auch eine — jederzeit widerrufliche und mit dem Tode des Begünstigten von selbst erlöschende — Ermäßigung der Pflegegelder — vorbehaltlich des Rechts der Nachforderung des Mehrbetrages der vollen Pflegegelder gemäß § 10 — eintreten lassen.

<sup>7</sup> Für Kranke der beiden erliten Verpflegungsklassen sind der Anstalt die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten.

§ 10. <sup>1</sup> Bis zur anderweiten Beschlussfassung des Provinziallandtages, welche sich dann auch auf die schon in der Anstalt befindlichen Kranken erstreckt, wird das Stammvermögen eines Kranken, welcher — vorbehaltlich der Einschränkung in § 7 Absatz 4 Satz 2 — der Provinz angehört und nicht von einem fremden Landarmenverbande übernommen werden soll, für den Fall nicht in Anspruch genommen, daß der Kranke wegen Fortfalls der Anstaltspflegebedürftigkeit endgültig entlassen wird oder unter Zurücklassung von ehelichen oder ihnen gleichgestellten (§§ 1699, 1719, 1786, 1705 B. G. B.) leiblichen Abkömmlingen verstorbt.

<sup>2</sup> Auch die Einkünfte eines solchen Kranken werden nur insoweit zur Deckung der Pflegegelder beansprucht, als sie nicht für die notwendigen Lebens-

bedürfnisse der unterhaltungsberechtigten Angehörigen unentbehrlich sind.

<sup>3</sup> In dieser Begrenzung haftet auch später erworbenes Vermögen (Stammvermögen und Einkünfte) für frühere Pflegegelder.

<sup>4</sup> Diese Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, daß das Vermögen des Kranken, soweit der Landesdirektor es verlangt, dem Provinzialverband gegen die Verpflichtung übereignet wird, dasselbe zum vollen Uebernahmewert in den Fällen, in welchen nach Absatz 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist, im übrigen in Höhe des die nicht gezahlten Pflegegelder übersteigenden Betrages zurückzugewähren. Der Landesdirektor kann jedoch, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken während seines Aufenthalts in der Anstalt nicht vollständig offen gelegt waren, denjenigen Abkömmlingen, welche nicht nachweisen, daß sie hierbei kein Verschulden trifft, die Rückgewährung des Stammvermögens versagen.

<sup>5</sup> Die Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte unterbleibt, und zwar auch für die schon vordem aufgelaufenen Pflegegelder, wenn der fürsorgspflichtige Ortsarmenverband oder Kreis nicht die gleiche Schonung üben und ebenso, wenn die Angehörigen die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ablehnen, doch sind die erhobenen Pflegegelder in den Fällen wieder herauszuzahlen, für welche sonst nach Abs. 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist.

<sup>6</sup> Die übernommenen Vermögen werden als besonderer Fonds bei der Landeshauptkasse verwaltet. Der Provinzialausschuß bestimmt den Zinsfuß, nach welchem von dem Wert der übernommenen Vermögen Zinsen behufs Anrechnung auf Pflegegelder zu berechnen sind; dabei bleiben jedoch Zeiträume unter einem Monat und Jahreszinsen unter einer Mark außer Betracht.

Vorstehender Reglements nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 8. März 1910 beschlossen worden.

Berlin, den 8. März 1910.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg  
(L. S.) Freiherr von Manteuffel.  
Tgb. Nr. A. 208.

Vorstehender Nachtrag zu dem Revidierten Reglement für die Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 in Verbindung mit Artikel L § 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 300) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 21. März 1910.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. B.: Goltz.  
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Förster.

**260.** Viehentschädigungen in Fällen von Rogkrankheit, Lungenseuche und Milzbrand.

In Gemäßheit des Rogkrankheits- und Lungenseuche-Reglements vom 18. Januar 1876/10. März 1885 und des Milzbrand-Reglements vom 4. März 1893/4. April 1895 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die am 1. Dezember 1909 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 293 163 Pferde und 871 612 Rinder ergeben hat.

	Rogkrankheit und Lungenseuche.						Milzbrand.					
	Pferde		Rinder		Summe		Pferde		Rinder		Summe	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Im Jahre 1909 sind an Entschädigungen gezahlt worden:	15995	—	—	—	15995	—	8429	80	106598	05	115027	85
hierzu treten 3 v. H. Verwaltungskosten mit . . . . .	479	85	—	—	479	85	252	89	3197	94	3450	83
so daß insgesamt . . . . .	16474	85	—	—	16474	85	8682	69	109795	99	118478	68
aufzubringen sind.												
Bei einem Viehbestande von 293 163 Pferden und 871 612 Rindern ergibt eine Ausschreibung												
a) für jedes Pferd bei Rogkrankheit von 6 Pfg.	17589	78	—	—	17589	78						
„ Milzbrand „ 4 „							11726	52				
b) für jedes Rind bei Lungenseuche von — Pfg.											133752	20
„ Milzbrand „ 14 „									122025	68		
so daß nach Abzug von 3 v. H. Sebegebühren mit . . . . .	527	69	—	—	527	69	351	80	3660	77	4012	57
aufkommen.	17062	09	—	—	17062	09	11374	72	118364	91	129739	63
Das sind gegenüber der Verteilungssumme von . . . . .	16474	85	—	—	16474	85	8682	69	109795	99	118478	68
mehr . . . . .	587	24	—	—	587	24	2692	03	8568	92	11260	95
ble dem Ende 1908 auf . . . . .	9345	37	17393	65	26739	02	10763	12	17110	22	27873	34
angewachsenen Rücklagefonds zuzufließen, so daß dieser sich stellt auf	9932	61	17393	65	27326	26	13455	15	25679	14	39134	29

Berlin, den 23. April 1910.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.  
Freiherr v. Manteuffel.

Egb.-Nr. 576 C.

**Anderer Behörden.**

**261.** Der von mir gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. August 1905 aufgestellte Entwurf und Kostenanschlag, betreffend Normalisierung des Kampitz-Aurither Verbandsdeiches zwischen km 546 und 565 rechts der Oder wird den Interessenten durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgt vom 16. bis 28. Mai 1910 bei dem Deichhauptmann des Kampitz-Aurither Deichverbandes, Herrn Amtsrat Augustin in Kampitz. Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 28. April 1910.

(I W. 370.) Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

**262. Tarif**

für die öffentliche Personensähre oberhalb Sangelberg bei km 38,4 der Müggelspree.

Es ist zu entrichten:

1. Für das Uebersetzen einer erwachsenen Person . . . . . 5 Pfg.
2. Für das Uebersetzen von Rindern im Alter von über 6 Jahren . . . . . 5 "
3. Für das Uebersetzen eines Fahrrades, auch mit Kraftmaschine je Sitz, eines Kinderwagens, Handkarrens, Hand-schlittens oder eines größeren Hundes . . . . . 5 "

Anmerkung.

- a) Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande.
- b) Während der Nachtzeit ruht der Fährbetrieb.
- c) Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis September die Zeit von abends 10 Uhr bis

morgens 6 Uhr, für die Monate Oktober bis einschließlich März von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr.

#### Befreiungen.

Frei überzusehen sind:

Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmereioffiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Hand-schlitten.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 14. April 1910.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

**263.** Soeben erschien das Ostdeutsche Kursbuch vom 1. Mai d. Js., enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1910.

Königliche Eisenbahndirektion.

#### Nichtamtliches.

#### 264. Statut

für den Schöneberger Spritzen-Verband.

§ 1. Das Rittergut Schöneberg und die Gemeinde Schöneberg werden hiermit unter der Benennung „Schöneberger Spritzenverband“ zu einem Zweckverbande (§§ 128 ff. der Landgemeindeordnung) mit dem Sitze in Schöneberg vereinigt.

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Erbauung eines Feuerlöschtiesbrunnens, Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschleinrichtungen und die Bedienung der Feuerlöschgeräte.

§ 2. Zur Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst ein Feuerlöschtiesbrunnen und eine zweckentsprechende Feuerspritze nebst Zubehör auf Verbandskosten beschafft werden.

Die Ausgaben des Verbandes werden von dem Rittergute Schöneberg zur Hälfte und der Gemeinde Schöneberg zur Hälfte übernommen.

§ 3. Das Rittergut übernimmt die Verantwortung der Spritze, während die Gemeinde zur Bedienung derselben den Spritzenmeister und dessen Stellvertreter stellt. Dagegen stellen das Gut und die Gemeinde die Mannschaften zusammen.

§ 4. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher in Schöneberg; in Behinderungsfällen wird derselbe von dem ersten Schöffen vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 5. Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung zu Schöneberg und den jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Schöneberg oder dessen Bevollmächtigten in gemeinschaftlicher Sitzung. Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des Kreis Ausschusses zu Friedeberg Nm. Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 6. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher, dem 1. Schöffen der Gemeinde Schöneberg und dem jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Schöneberg bzw. dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein.

§ 7. Dieses Statut soll nach erfolgter Bestätigung durch den Kreis Ausschuß zu Friedeberg Nm. sofort in Kraft treten.

Schöneberg, den 30. Januar 1910/21. März 1910.

Der Rittergutsbesitzer.

Lothar Schumann, Generalbevollmächtigter.

Die Gemeinde:

Marten, Gemeindevorsteher.

H. Zeiske, 1. Schöffe.

(Siegel.)

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 131 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Friedeberg Nm., den 12. April 1910.

Der Kreis Ausschuß. von Waldow.

**265.** Die Firma Julius Pintsch Act. Ges. zu Berlin beabsichtigt, auf ihrem hiesigen Fabrikgrundstück Trebuserstraße 1/3 und zwar in dem Klempnergebäude eine Verzinnungsanstalt zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, sind innerhalb 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll bei uns anzubringen, nach Ablauf dieser Frist können in dem Verfahren Einwendungen nicht mehr erhoben werden. Beschreibungen und Zeichnungen der Anlage liegen während der genannten Zeit innerhalb der Dienststunden im Polizeibureau zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hierdurch

Termin auf den 23. Mai d. Js. vormittags 10 Uhr im Rathaus (Magistratsitzungsaal) vor dem unterzeichneten Oberbürgermeister anberaunt; im Falle des Ausbleibens der Unternehmer oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einsprüche vorgegangen werden.

Fürstenwalde, den 27. April 1910.

Die Polizeiverwaltung, Zeidler, Oberbürgermeister.  
**266.** In der Stadtforst Fürstenwalde ist zum 1. Juli d. Jhrs. die durch Einberufung in den Staatsdienst des bisherigen Stelleninhabers freiwerdende Forstauffseherstelle Fuchskörnung neu zu besetzen. Mit derselben ist verbunden ein bares Gehalt von 1000 Mark, steigend zweimal von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mark bis 1400 Mark, freie Dienstwohnung mit Garten, Dienstland (0,830 ha Acker, 0,434 ha Wiesen) gegen Nutzungsgeld, Freibrennholz (25 rm Rundknüppel, 15 rm Reiserknüppel und 20 rm Reifig III Klasse) gegen Erstattung der Werbungskosten. Sämtliche Nebenbezüge werden beim Ruhegehalt mit 450 Mark angerechnet. Die Stelle hat Anwartschaft auf eine unserer eventuell freierwerbenden Försterstellen. Probezeit 1 Jahr. Verheiratete Forstversorgungs-berechtigte, sowie Reservejäger der Klasse A wollen ihre Militärpapiere, sämtliche Zeugnisse und selbstgeschriebenen Lebenslauf sofort, spätestens innerhalb 2 Wochen an das Stadtforstamt einsenden, welches auch zu jeder weiteren Auskunft bereit ist.

Fürstenwalde Spree, den 20. April 1910.

Der Magistrat

**267.** Die Chauffeegeld-Erhebung auf Hebestelle Lippehne bei Eichhorst an der Lippehne-Pyritzer Chaussee im hiesigen Kreise soll vom 1. Oktober d. Js. ab neu verpachtet werden. Zu diesem Zwecke habe ich auf **Sonnabend den 21. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr**, im diesseitigen Bureau Termin angelegt. Zum Bieten werden nur solche dispositionsfähigen Personen zugelassen, welche vor Abgabe ihres Gebotes eine Kaution von 300 Mk. bar oder in mündelsicheren Wertpapieren niederlegen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher hier eingesehen werden.

Soldin, den 16. April 1910.

Der Direktor

der Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Kommission, Landrat.

In Vertretung: Bierold, Kreisdeputierter.

**268.** Westfarnberger Kreis-Kleinbahn.

Nachtrag IV

zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern.

Gültig vom 1. April 1910.

Der Tarif der Westfarnberger Kreis-Kleinbahn erhält folgende Zusätze bzw. Änderungen mit Gültigkeit vom 1. April 1910 ab:

Auf Seite 4 ist zu streichen:

„Zu § 4. Beschwerdeführung. Beschwerdebücher werden auf den Stationen nicht ausgelegt.“

„Zu § 10. Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit“ ist zu ändern in:

„Zu § 12. Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder mit dem Wortlaut:

1. Zeitkarten, Schülerkarten und Arbeiterkarten werden nach besonderer Bestimmung ausgegeben. (Abschnitt B § 4.)
2. Die Beförderungspreise für Sonderzüge und besonders bestellte Wagen sind aus den besonderen Tarifvorschriften (Abschnitt B) ersichtlich.“

Auf Seite 4 ist zu streichen:

„Zu § 11. Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder. Zeitkarten und Arbeiterkarten werden nach besonderer Bestimmung ausgegeben. (Abschnitt B.)“

„Zu § 13“ ist zu ändern in: „Zu § 14“.

„Zu § 17. Anweisung der Plätze. Frauenabteilungen“ ist zu ändern in:

„Zu § 18. Frauen- und Mächtraucherabteil.“

„Zu § 14“ ist zu ändern in:

„Zu § 20“ statt gelöster Fahrkarten ist zu setzen: „von Fahrkarten“.

Auf Seite 5 ist zu streichen:

„Zu § 18. Tabakrauchen in den Wagen. In der II. Klasse ist das Rauchen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen gestattet.“

„Zu § 25. Freiwillige Unterbrechung der Fahrt. Die Fahrtunterbrechung wird auf besetzten Stationen vom Stationsbeamten, auf unbesetzten Stationen vom Zugführer bescheinigt.“

„Zu §§ 32 und 33“ ist zu ändern in: „Zu §§ 32 und 34“.

„Zu §§ 34—36“ ist zu ändern in: „Zu §§ 35—36“.

Statt: „1. Die Deklaration des Wertes“ ist zu setzen:

„1. Die Angabe des Wertes“

und statt: „bis zum Höchstbetrage von 30 M.“

zu setzen: „bis zum Höchstbetrage von 10 M.“

„Zu § 39“ ist zu ändern in: „Zu §§ 40—43“.

„Zu § 42“ ist zu ändern in: „Zu §§ 44—47“ mit der Ueberschrift:

„Auslieferung. Beförderung. Auslieferung. Ausnahmebestimmungen und dem Wortlaut:

1. Die Beförderung von Leichen im Uebergangsverkehr von und nach der Anschlussbahn erfolgt nur, wenn die Umladung von den Begleitern besorgt wird.
2. Die Abfertigung von Leichen erfolgt auf Grund von Frachtbriefen. Die Frachtbriefe dürfen andere Gegenstände nicht umfassen.“

Auf Seite 6 ist zu streichen:

„Zu § 43. Art der Abfertigung und der Auslieferung“.

„Zu § 44“ ist zu ändern in: „Zu § 48“ mit der Ueberschrift: „Auslieferung“.

Dem bestehenden Absatz 1 tritt der Wortlaut des bisherigen „Zu § 45:

2. Die Abfertigung von Tieren (Vieh) erfolgt nur auf Grund von Frachtbriefen. Jede Sendung muß mit einem besonderen Frachtbrief aufgegeben werden sowie der neue Absatz:

3. Nachnahmebelastungen sind ausgeschlossen“ hinzu.

Auf Seite 6 ist zu streichen:

„Zu § 45. Art der Abfertigung“.

„Zu § 49. Direkte Beförderung. Die direkte Beförderung der Güter von Kleinbahnstationen nach Stationen anderer Eisenbahnen ist ausgeschlossen. Für solche Güter sind die Frachtbriefe an den Bahnverwalter der Uebergangsstation behufs Weiterleitung der Sendung zu richten.“

„Zu § 50“ ist zu ändern in: „Zu § 54“ und unter Nr. 4 zu streichen:

„4. Die Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen, welche auf eigenen Rädern laufen, ist ausgeschlossen.“

„Zu § 53“ ist zu ändern in: „Zu § 58“ und zu streichen:

„Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittlungen. Frachtzuschläge.“

Dafür ist zu setzen:

„Prüfung des Inhalts der Sendung und Feststellung von Anzahl und Gewicht“.

„Zu § 54“ ist zu ändern in: „Zu § 61“ mit dem Wortlaut:

„Aufnahmescheine an Stelle von Frachtbrief-Duplikaten werden nicht erteilt.“

„Zu § 56“ ist zu ändern in: „Zu § 63“ mit der Ueberschrift: „Annahme“.

„Zu § 62“ ist zu ändern in: „Zu § 72“. Die Ueberschrift ist zu ändern in: Barvoorschuß. Nachnahme nach Eingang.“

„Zu § 63“ ist zu ändern in: „Zu § 75“.

„Zu § 69“ ist zu ändern in: „Zu § 80“.

Auf Seite 8 ist „§ 56“ der letzten Zeile abzuändern in „§ 63“.

Berlin, im April 1910.

Der Betriebsdirektor.

Lechow, Landes- und Geheimer Raurat.

269.

**Spremberger Stadtbahn.**

Fahrplan, gültig vom 1. Mai 1910.

Stationen		Richtung von Spremberg-Stadtbahnhof nach Spremberg-Staatsbahnhof														
		Z u g														
		1	3	5	7	9	11*	13	15	17	19	21	23	25**	27	29
Spremberg-Stadtbahnhof	ab	5 <sup>23</sup>	6 <sup>09</sup>	7 <sup>00</sup>	8 <sup>53</sup>	9 <sup>59</sup>	10 <sup>49</sup>	11 <sup>20</sup>	12 <sup>08</sup>	12 <sup>40</sup>	12 <sup>26</sup>	3 <sup>40</sup>	4 <sup>57</sup>	6 <sup>31</sup>	7 <sup>25</sup>	10 <sup>82</sup>
Spremberg-Staatsbahnhof	an	5 <sup>31</sup>	6 <sup>17</sup>	7 <sup>08</sup>	9 <sup>01</sup>	10 <sup>07</sup>	10 <sup>57</sup>	11 <sup>28</sup>	12 <sup>16</sup>	12 <sup>48</sup>	2 <sup>34</sup>	3 <sup>48</sup>	5 <sup>05</sup>	6 <sup>39</sup>	7 <sup>33</sup>	10 <sup>40</sup>

Stationen		Richtung von Spremberg-Staatsbahnhof nach Spremberg-Stadtbahnhof														
		Z u g														
		2	4	6	8	10	12*	14	16	18	20	22	24	26	28	30
Spremberg-Staatsbahnhof	ab	5 <sup>43</sup>	6 <sup>28</sup>	8 <sup>06</sup>	9 <sup>18</sup>	10 <sup>19</sup>	11 <sup>09</sup>	11 <sup>36</sup>	12 <sup>28</sup>	12 <sup>59</sup>	2 <sup>46</sup>	4 <sup>00</sup>	5 <sup>48</sup>	6 <sup>51</sup>	7 <sup>43</sup>	10 <sup>56</sup>
Spremberg-Stadtbahnhof	an	5 <sup>51</sup>	6 <sup>36</sup>	8 <sup>14</sup>	9 <sup>21</sup>	10 <sup>27</sup>	11 <sup>17</sup>	11 <sup>44</sup>	12 <sup>36</sup>	1 <sup>07</sup>	2 <sup>54</sup>	4 <sup>08</sup>	5 <sup>51</sup>	6 <sup>59</sup>	7 <sup>51</sup>	11 <sup>04</sup>

Die Nachtzeiten von 6<sup>00</sup> abends bis 5<sup>59</sup> morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.

\* Zug 11 und 12 verkehren letztmals am 30. September, da vom 1. Oktober ab der Staatsbahnzug nach Görlitz (ab Spremberg-Ost 11<sup>05</sup>) in Wegfall kommt.

\*\* Zug 25 vermittelt vom 1. Oktober ab nur den Anschluß nach Görlitz, da von diesem Tage ab der Staatsbahnzug nach Berlin (ab Spremberg-Ost 6<sup>42</sup>) nicht mehr verkehrt.

270.

**Personalnachrichten.**

a) Der Charakter als Rechnungsrat ist dem Ob-Postkassen-Buchhalter Grasnitzel in Frankfurt beim Scheiden aus dem Dienste verliessen. Pensioniert Postsekf. Rohr in Frankfurt. Postsekf. Trommer von Halle nach Sorau, Postass. Ranz von Berlinchen nach Schlawa versetzt. Angenommen als Postagent der frühere Lehrer Wittchow in Blumenfelde.

b) Die Lehrerin Elsa Runge in Frankfurt a. D. ist vom 1. April d. Js. ab als ordentliche Lehrerin an der Augustaschule ebendasselbst angestellt worden.

c) Erledigt ist die Pfarrstelle magistratualistischen Patronats zu Culam, Diözese Landsberg a. W. I, durch Emeritierung des Pfarrers Bratke am 1. 7. 10.

**Lehrerstellen.**

271. Kreis Calau: Thamm L., kath., 1. 4. 10, Werchow Hauptlehrerstelle, 1. Juli 1910, Fischpau 5. L. Kreis Königsberg Nm.: Woltersdorf R., L., 1. 7. 10. Kreis Ludau: Schönborn Hauptlehrer- und Rüstlerstelle, 1. 8. 10, Ucro L., 1. 10. 10. Kreis Soldin: Groß-Jahlenwerder R., L., 1. 8. 10. Kreis Sorau: Culo 2. L., 1. 7. 10, Gühlen L., 1. 10. 10. Kreis Weststernberg: Kunersdorf 2. L., 1. 7. 10. Kreis Züllichau: Krummendorf R. u. 1. L., 1. 5. 10, Sawische L., 1. 4. 10.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 123—134 (1 1/2 Bogen).